



AVG Baustoffe Goch GmbH

Baustoffhandel - Beton – Recycling - Vermietung mobiler Sieb- u. Brecheranlage

Siemensstraße 81 - 47574 Goch / Postfach 100145 - 47561 Goch

Registergericht
Kleve, HRB 2275
Tel. :02823- 418887
Fax. :02823- 418890
e-mail :info@avg.eu
internet :www.avg.eu
Ust-nr. :116-5700-2163
Ust-idnr. :DE813054994

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Baustoffen.

Vorbemerkungen:

Unsere AGB gelten grundsätzlich für alle unsere Rechtsbeziehungen zu unseren Vertragspartnern. Sie finden auch dann Anwendung, wenn bei künftigen Rechtsgeschäften nicht mehr gesondert auf die AGB verwiesen wird. Geschäftsbeziehungen unseres Vertragspartners finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn wir diesen nicht im Einzelfall ausdrücklich widersprechen. Mit der Vertragserfüllung durch uns werden etwaige AGB des Vertragspartners daher auch nicht stillschweigend anerkannt.

1. Angebot

Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und unsere Baustoffverzeichnisse zugrunde. Für die richtige Auswahl der Baustoffe und –mengen ist allein der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

- (1) Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
- (2) Wird ein ausdrücklich vereinbarter Liefertermin überschritten, so hat der Käufer das Recht, uns eine angemessene, mindestens vier Arbeitstage betragende Nachfrist zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Käufer durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- (3) Von uns nicht zu vertretende Leistungshindernisse berechtigen uns, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung zu verschieben. Läßt sich das Leistungshindernis nicht innerhalb einer erkennbaren Zeit beseitigen sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir insbesondere behördliche Eingriffe, Unruhen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, wobei es im Einzelfall gleichgültig ist, ob die vorgenannten Umstände bei uns, bei unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.
- (4) Für die Folgen unrichtiger und / oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muß das Transportfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muß unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Die den Lieferschein unterzeichnende Person ist uns gegenüber zur Abnahme der Baustoffe und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.
- (5) Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten. Die von uns erbrachte Leistung wirkt für und gegen alle übrigen Beteiligungen dieses Vertrages. Mehrere Käufer bevollmächtigen sich wechselseitig, in allen dieses Vertragsverhältnis betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen mit Wirkung für die anderen entgegenzunehmen.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware für ihn verladen ist. Im Falle der Belieferung des Kunden zu einer vereinbarten Anlieferungsstelle geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug die Anlieferungsstelle erreicht hat, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlassen hat, um zur vereinbarten Anlieferungsstelle zu gelangen.

4. Gewährleistung

- (1) Wir gewährleisten, daß die Baustoffe unserer Baustoffverzeichnisse nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden.
- (2) Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unseres jeweiligen Lieferwerkes zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, so bedarf sie der schriftlichen Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder –menge sind sofort bei der Abnahme der Baustoffe zu rügen und auf dem Lieferschein zu vermerken; in diesem Fall hat der Käufer die Baustoffe zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder –menge sind unverzüglich nach Sichtbarwerden, spätestens jedoch bei Kaufleuten innerhalb von drei Monaten nach Lieferung, bei Nichtkaufleuten innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von sechs Monaten ab Lieferung zu rügen. Baustoffproben gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt oder behandelt worden sind.
- (3) Die nicht form- und / oder fristgerechte Rüge hat den Verlust jeglicher Mängelansprüche zu Folge. Gleiches gilt, wenn der Käufer unsere Baustoffe mit Zusätzen, Wasser oder Baustoffen anderer Lieferanten vermengt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern läßt oder verzögert abnimmt.
- (4) Wegen eines von uns zu vertretenden Mangels der Kaufsache kann der Käufer die Lieferung einer mangelfreien Ware oder Minderung des Kaufpreises verlangen. Stellt sich die Ersatzlieferung ebenfalls als mangelbehaftet heraus, ist der Käufer zur Wandlung des Vertrages berechtigt. Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers sind die auf die Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung und/oder Vermögensschadenhaftpflichtversicherung beschränkt, sofern wir den Schaden nicht aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten haben.
- (5) Die Gewährleistungsfrist für von uns gelieferte Ware beträgt 6 Monate.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

- (1) Unsere Haftung für zugesicherte Eigenschaften richtet sich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftungssumme ist durch die Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung bzw. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung begrenzt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Sonstige Schadensersatzansprüche aus Gesetz oder Vertrag oder Verschuldens im Zusammenhang mit Vertragsanbahnungen sind ausgeschlossen, soweit uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden.

Für Beratungs- und Informationsfehler haften wir grundsätzlich nicht, es sei denn, uns wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet.

- (2) Etwaiges Fördern unserer Baustoffe auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages.

6. Sicherungsrechte

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Baustoffen bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen, die wir gegen den Käufer, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund haben, vor. Der Käufer darf unsere Baustoffen weder verpfänden, noch sicherungsübereignen. Des weiteren der verlängerte Eigentumsvorbehalt vereinbart, so daß der Käufer unsere Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten darf, es sei denn, unsere Ware wird an einen Dritten veräußert, welcher die Abtretung der von ihm geschuldeten Forderung von seiner Zustimmung abhängig macht oder die Abtretung durch Vertrag zwischen Vorbehaltsverkäufer und Dritten untersagt ist. Der Anspruch unseres Kunden gegen seinen Schuldner geht durch die hiermit vereinbarte Abtretung auf uns über. Stehen wir mit dem Käufer in ständiger Geschäftsverbindung, so daß Zahlungen im Kontokorrent erfolgen, behalten wir uns das Eigentum an unserer Ware im Kontokorrentvorbehalt vor, so daß wir bis zum Saldoausgleich Eigentümer der gelieferten Ware bleiben. Im Falle der zulässigen Verarbeitung unserer Baustoffe durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Baustoffe. Der Käufer hat die neue Sache mit der kaufmännischen Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Sofern der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Baustoffe mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser das Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns schon jetzt zur Sicherung unserer Forderungen das Miteigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Baustoffe zum Wert der neuen Sache, welche er für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren hat.
- (2) Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen, die wir gegen ihn gleichgültig aus welchem Rechtsgrund haben, schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Baustoffe mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Baustoffe mit Rang vor dem Rest ab. Zu unseren Forderungen gemäß Satz 1 gehören sämtliche uns zustehende Nebenforderungen (Zinsen, Kosten, Schadensersatzansprüche usw.).



AVG ist Zertifiziert laut ISO 9001, ISO 14001 und VCA**



AVG Baustoffe Goch GmbH

Baustoffhandel - Beton – Recycling - Vermietung mobiler Sieb- u. Brecheranlage

Siemensstraße 81 - 47574 Goch / Postfach 100145 - 47561 Goch

Registergericht
Kleve, HRB 2275
Tel. :02823- 418887
Fax. :02823- 418890
e-mail :info@avg.eu
internet :www.avg.eu
Ust-nr. :116-5700-2163
Ust-idnr. :DE813054994

- (3)Für den Fall, daß der Käufer unsere Baustoffe zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unseren Baustoffen hergestellten neuen Sachen verkauft oder unsere Baustoffe mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche auch diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Baustoffe mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unserer Baustoffe wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden insbesondere von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- (4)Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber unserer Baustoffe ohne unserer Zustimmung weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- (5)Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderungen.
- (6)Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- (7)Der „Wert unserer Baustoffe“ im Sinne dieser Ziffer 7 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich eines Sicherungszuschlages von 20 Prozent.
- (8)Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehende Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um mehr als 20 Prozent übersteigt. Als Forderungen gelten auch Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechseln und Schecks. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon, gelten bis zur vollständigen Freistellung als Entualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind.
- (9)Der Käufer wird uns sofort informieren, wenn zeitlich oder sachlich vorgehende Sicherungsrechte, insbesondere mit Dritten vereinbarte Pfandrechte oder Sicherungseigentumsrechte oder Vorausabtretungen von Forderungen, welche unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt berühren, bestehen oder entstehen.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

- (1)Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum unter Abzug von 2% Skonto auf den als skontofähig, in der Rechnung ausgewiesenen Betrag oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Skonto werden nur dann gewährt, wenn der Käufer mit der Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen nicht in Verzug geraten ist und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Sämtliche uns zustehenden Forderungen, auch bei Stundung, werden sofort fällig, sofern der Käufer mit der Erfüllung einer einzelnen Verbindlichkeit uns gegenüber in Verzug gerät, Wechsel- oder Scheckproteste oder andere Zahlungszielüberschreitungen des Käufers – auch Dritten gegenüber – bekannt werden, er seine Zahlung einstellt, überschuldet ist oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eingeleitet wird. Etwaige entgegengenommene Wechsel können vor Verfall-Zahlungsdatum zurückgegeben und sofortige Bezahlung verlangt werden.
- (2)Will der Käufer wegen erhobener Mängelrügen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, so ist er verpflichtet, uns zur Sicherheit unserer Forderungen eine Bankbürgschaft in Höhe unserer Forderung zur Verfügung zu stellen oder den Geldbetrag bei Gericht oder einem Anwalt zu hinterlegen. Das Recht zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch ist rechtskräftig festgestellt oder von uns nicht bestritten. Ansprüche des Käufers gegen uns dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- (3)Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes und Annahme des Auftrages in seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Kies, Fracht und/oder Löhne, so sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend anzupassen.
- (4)Preis „frei Entladestelle“ gelten bei Abnahme voller Ladung, normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie sofortiger Entladung bei Ankunft. Andernfalls sind wir berechtigt, den Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Lieferungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten oder in der kalten Jahreszeit erfolgen mit einem angemessenen Aufschlag. Frachtabgaben sind stets verbindlich.
- (5)Aufrechnungen durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art sind ausgeschlossen, es sei denn, daß der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (6)Überschreitet der Käufer das Zahlungsziel, so beanspruchen wir bei Kaufleuten ohne besondere Inverzugsetzung ab Fälligkeit, bei Nichtkaufleuten ab Verzug, Verzugszinsen für das Jahr in Höhe von 3% Punkten über dem Basissatz nach §1 des Diskont-Überschreitungs-gesetzes vom 09.06.1998 sowie Ersatz des sonstigen Verzugs-schadens. Ist der Käufer Nichtkaufmann, bleibt es ihm unbenommen, darzutun, ein Schaden sei uns nicht oder wesentlich niedriger entstanden. Die vorstehend wiedergegebene pauschalierte Schadensersatzforderung schließt die Geltendmachung eines höheren tatsächlich entstandenen Schadens im Einzelfall nicht aus. Im Falle des Zahlungsverzugs von Kaufleuten behalten wir uns außerdem das Recht vor, gewährte Rabatte zurückzufordern.
- (7)Ist der Käufer Kaufmann und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir durch Erklärung gegenüber dem Käufer – auch bei der Erfüllung der Forderung in laufende Rechnungen – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.
- (8)Der Käufer ist damit einverstanden, daß wir schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufrechnen, die er gegen unsere Tochter- oder Schwestergesellschaft hat.
- (9)Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Der Käufer gerät in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Verkäufers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt. Ist der Käufer Kaufmann, kommt er unabhängig davon in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen – soweit nicht anderes vereinbart – Verzugszinsen für das Jahr in Höhe von 5% Punkten über dem Basissatz nach § 1 des Diskont-Überleitungsgesetzes vom 09.06.1998 sowie Ersatz des sonstigen Verzugs-schadens an.

8. Fremdüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der üblichen Betriebsstunden des Käufers jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1)Erfüllungsort für die Lieferung unserer Baustoffe ist der Sitz des Lieferwerkes. Erfüllungsort für unsere Zahlungsansprüche ist Kleve.
(2)Gerichtsstand für alle aus unserer Vertragsbeziehung mit dem Käufer resultierenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Kleve / Landgericht Kleve.

10. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der AGB und des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt der Vereinbarungen nicht berührt. In diesem Falle sind die Parteien des Vertrages vielmehr verpflichtet, die ungültigen Bestimmungen durch entsprechende rechtlich wirksame Regelungen zu ersetzen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag mit dem Käufer eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

AGB Stand 01/2002

AVG Baustoffe Goch GmbH



AVG ist Zertifiziert laut ISO 9001, ISO 14001 und VCA**